

Nationalität eines Tatverdächtigen genannt

Ein Ehemann soll seiner Frau die Kehle durchgeschnitten haben

„Frau die Kehle durchtrennt“ – so überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über die Festnahme eines 29-jährigen Syrers, der seine Frau getötet haben soll. Eine Leserin der Zeitung kritisiert die Angabe der Nationalität des Verdächtigen. Diese sei nicht von einem begründeten öffentlichen Informationsinteresse gedeckt. Der Chefredakteur der Zeitung stellt fest, Angaben wie Alter, Beruf, Familienstand und eben auch die Nationalität eines Verdächtigen ermöglichen es den Lesern, sich ein Bild von einer Person zu machen. Es sei schwer nachvollziehbar, wieso bereits das Nennen einer Nationalität, wie es die Beschwerdeführerin unterstelle, rassistisch sein solle. Es gebe auch Straftaten, bei denen man schreibe, dass der Verdächtige Deutscher sei. Dass im vorliegenden Fall ein Syrer verdächtig ist, sei auch von anderen Medien berichtet worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ist der Auffassung, dass die Nennung der Nationalität durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex gedeckt ist, da es sich bei dem Tötungsdelikt um ein besonders schweres Verbrechen handelt. Im konkreten Fall liegt somit ein von den Leitsätzen zu Richtlinie 12.1 erfasster Ausnahmetatbestand vor, so dass die Angabe der Herkunft des Verdächtigen nicht zu beanstanden ist.

Aktenzeichen: 1176/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet